

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zimmermann-Gruppe

§ 1 Anwendungsbereich

1. Für die Entsorgungsverträge und Entsorgungsaufträge sowie Beratungsverträge und Lieferbeziehungen der folgenden Unternehmen der Zimmermann-Gruppe® gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend: „VP“):
 - Eberhard Zimmermann GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Str. 26, 33334 Gütersloh
 - Zimmermann Transport- und Chemiehandelsges. mbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Str. 11, 33334 Gütersloh
 - GVE Gesellschaft für Verwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Str. 22, 33334 Gütersloh
 - RCN Chemie GmbH & Co. KG, Daimlerstr. 26, 47574 Goch, bzw. ihre Niederlassung in Dinslaken Otto-Lilienthal-Str. 17a, 46539 Dinslaken,
 - Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Str. 3-7 und 31, 33334 Gütersloh
 - Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG, Friedensstr. 19, 39279 Gommern OT Ladeburg
 - Zimmermann Industrieservice GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Str. 26, 33334 Gütersloh
 - Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Am Recyclingpark 12, 31618 Liebenau
 - Zimmermann Entsorgung West GmbH, Industriestraße 19, 54486 Mülheim/Mosel
 - Zimmermann CleanSystems GmbH & Co. KG, Industriestraße 19, 54486 Mülheim/Mosel sowie
 - Zimmermann Gruppe Süd GmbH & Co. KG, August-Jeanmarie-Str. 23, 79183 Waldkirch bzw. ihre Niederlassung in Dinslaken Otto-Lilienthal-Str. 17a, 46539 Dinslaken,
(nachfolgend jeweils „ZIMMERMANN“).
2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Geschäftsbeziehungen von ZIMMERMANN mit Vertragspartnern, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
3. Im Übrigen und soweit in den nachfolgenden AGB nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die vom Bundesverband Güterkraftverkehr und Logistik e.V. empfohlenen Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer (VBGL) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von ZIMMERMANN gelten ausschließlich. Der Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des VP wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht in den Vertrag einbezogen, wenn ihnen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des VP werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ZIMMERMANN ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. VP kann Vorbehalte gegen die ausschließliche Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nur bis zum Vertragsschluss geltend machen. Der Vertrag gilt spätestens dann als geschlossen, wenn ZIMMERMANN mit der Leistungserbringung begonnen hat.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von ZIMMERMANN sind freibleibend und vorbehaltlich des Ergebnisses der ggf. erforderlichen Deklarationsanalyse. Sie behalten – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – für die Dauer von 4 Wochen ab Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit.
2. Ein Vertrag kommt mangels besonderer Vereinbarung bzw. Regelung mit schriftlicher Auftragsbestätigung des VP auf ein Angebot von ZIMMERMANN zustande. Sollte eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht vorliegen, kommt der Vertrag zu den Konditionen des Angebots mit der Übergabe des Vertragsgegenstands, beispielsweise der Lieferung einer Ware, der Erbringung der Beratungsleistung oder der Übergabe der Abfälle durch VP an ZIMMERMANN, zustande.
3. Jeder Entsorgungsauftrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung aller für die Durchführung der jeweils beauftragten Entsorgung notwendigen behördlichen Genehmigung.
4. Die vom VP im Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) gemachten Angaben sowie von den Genehmigungsbehörden erteilten Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
5. Bei der Auftragserteilung hat VP für alle künftigen Aufträge schriftlich einen Verantwortlichen zu benennen, der die Begleitpapiere und Dokumente verbindlich unterzeichnet. ZIMMERMANN ist nicht verpflichtet, die Identität des Verantwortlichen zu prüfen.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten von VP

1. Der VP wird seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen.
2. Der VP verpflichtet sich, ZIMMERMANN alle im Vertrag aufgeführten Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung zu überlassen.
3. Ist aus Sicht von VP ein Wechsel des vereinbarten Aufstell- bzw. Abholplatzes notwendig, so ist VP verpflichtet, ZIMMERMANN seinen Wunsch nach einer Umstellung in einem angemessenen Zeitraum vor dem nächsten Abholtermin mitzuteilen. Die Umstellung ist nur im Einvernehmen mit ZIMMERMANN möglich. Es bleibt ZIMMERMANN vorbehalten, die Bedienung eines abweichenden Aufstell- bzw. Abholplatzes aufgrund von Umsetzungsschwierigkeiten nicht zu akzeptieren. Unabhängig davon, ob vorab eine vorherige Abstimmung mit ZIMMERMANN erfolgt und ob ZIMMERMANN dem Wechsel zustimmt, verpflichtet sich VP, etwaige mit der Umstellung zusammenhängende Mehrkosten – beispielsweise Transportkosten – zu tragen.
4. Treten in der Anlage oder im Geschäftsbetrieb von VP Störungen auf, die auch Auswirkungen auf die Handhabung des Vertrages mit ZIMMERMANN haben, ist ZIMMERMANN umgehend durch VP zu benachrichtigen. Erfolgt diese Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig, verpflichtet sich VP, etwaige damit zusammenhängende Mehrkosten – beispielsweise Anfahrtskosten – zu tragen.
5. Der VP sichert ZIMMERMANN während seiner Geschäftszeit den ungehinderten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Geräten zu.
6. Der VP hat auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass an den Aufstell-, Belade- und Entladeplätzen alle technischen Komponenten (hierzu zählen auch Wasser, Druckluft und Gabelstapler) für ZIMMERMANN zur Verfügung stehen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.
7. Die Installation und der Anschluss von Geräten, Behältern oder Fahrzeugen an die vorhandenen Versorgungsleitungen (Elektro-, Wasser-, Telefon-, EDV-, Beladungs- und Entladungsleitungen), die vom VP in unmittelbarer Nähe der Geräte, Behälter oder Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, erfolgen auf Kosten von VP.
8. Die Eigenschaften der Proben oder Muster, die VP vor Vertragsschluss an ZIMMERMANN zur Deklarationsanalyse übergibt, gelten einschließlich ihrer Zusammensetzung als garantiert und werden vereinbart. Gleiches gilt für die bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbarten oder dokumentierten Abfallqualitäten.
9. VP hat die abzugebenden Abfälle vollständig und zutreffend zu deklarieren; er haftet für die Richtigkeit seiner Deklaration. Änderungen in der Abfallzusammensetzung sind ZIMMERMANN umgehend mitzuteilen.
10. Die durch ZIMMERMANN übernommenen Leistungspflichten entbinden VP nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe, insbesondere nach dem KrWG. VP verpflichtet sich zur Einhaltung der Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung durch ZIMMERMANN. Auf Verlangen von ZIMMERMANN weist VP diese Einhaltung nach.
11. Für Container sind Führungsschienen mit Erd- und Seitenführung zur Entlastung des Untergrundes und Vermeidung von Gebäudeschäden notwendig. Die Führungsschienen stellt der VP auf seine Kosten zur Verfügung. Für etwaige Schäden am Untergrund oder am Gebäude haftet der VP.

§ 4 Rechte und Pflichten von ZIMMERMANN

1. Dem VP ist bekannt, dass ZIMMERMANN sich bei der Entsorgung Subunternehmern bedient und erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. ZIMMERMANN verpflichtet sich, nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zur Verwertung bzw. zur Beseitigung zu beauftragen.
2. ZIMMERMANN ist berechtigt, Abfälle zwischenzulagern.
3. Auf Anfrage des VP erteilt ZIMMERMANN Auskunft darüber, wohin die Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung nach Abholung beim VP verbracht werden und wie die ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt wird. Für den Fall, dass der VP ein berechtigtes Interesse darlegen kann, steht ihm insoweit auch ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen von ZIMMERMANN zu.

§ 5 Vermietung von Behältern und Geräten

1. ZIMMERMANN stellt VP auf Wunsch Behälter oder Geräte zur Verfügung, die für die Sammlung der vertragsgegenständlichen Abfälle erforderlich sind. Die dafür zu zahlende Miete wird im Einzelfall zwischen den Parteien vereinbart. Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den Individualvereinbarungen zwischen den Parteien nichts gesondert geregelt wurde, gelten auch für dieses Mietverhältnis die gesetzlichen Vorschriften (§§ 535 ff. BGB).
2. Die vermieteten und bereitgestellten Behälter und Geräte bleiben im Eigentum von ZIMMERMANN. Sie werden nach Beendigung dieses Vertrages an ZIMMERMANN zurückgegeben und gelangen daher nur für einen vorübergehenden Zweck auf ein fremdes Grundstück. Die Parteien sind sich einig, dass es sich insofern um Scheinbestandteile im Sinne des § 95 BGB handelt, die auch bei einem etwaigen Einbau im Eigentum von ZIMMERMANN verbleiben. Nimmt VP Änderungen an einem Behälter oder Gerät vor, ist er verpflichtet, diese Änderung bei Rückgabe an ZIMMERMANN wieder rückgängig zu machen oder die dafür erforderlichen Kosten zu tragen.
3. Im Falle der Reparatur, Überholung oder Erneuerung eines zur Verfügung gestellten Behälters bzw. Gerätes kann es vorkommen, dass der betreffende Behälter bzw. das betreffende Gerät dem VP zwei bis vier Werktage nicht zur Verfügung steht. Ein Ersatzbehälter bzw. -gerät wird in diesem Fall von ZIMMERMANN nicht gestellt.
4. VP verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Behälter und Geräte sorgsam zu behandeln, eine Verschmutzung von Behältern im Innern zu vermeiden und etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen ZIMMERMANN unverzüglich anzuzeigen. Der VP stellt ZIMMERMANN die Behälter frei von Unrat und anderen artfremden und/oder produktionsschädlichen Anhaftungen zur Abholung zur Verfügung. Im Fall von Falschbefüllungen (komplett oder teilweise) haftet der VP für alle sich daraus ergebenden Folgen bei ZIMMERMANN und verpflichtet sich, mögliche Aufwendungen für eine ordnungsgemäße Verwertung und ggfs. Beseitigung zu erstatten.
5. Die Behälter sind ausschließlich mit den der Deklaration entsprechenden Abfällen zu befüllen. VP hat sicherzustellen, dass die Behälter ordnungsgemäß befüllt werden. VP ist verantwortlich, dass bei Lagerung und Bereitstellung abzuholender Abfälle die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.
6. Die Mietbehälter dürfen für die Dauer des Vertrages nur durch ZIMMERMANN oder durch von ZIMMERMANN beauftragten Dritte eingesammelt, transportiert oder geleert werden.
7. Der VP schließt für die zur Verfügung gestellten Geräte und Behältnisse ausreichende Versicherungen gegen Sturm-, Feuer-, Sachschaden und Vandalismus auf eigene Kosten ab. Auf Verlangen von ZIMMERMANN ist VP verpflichtet, den Abschluss und den Bestand dieser Versicherungen sowie die regelmäßige Zahlung der entsprechenden Versicherungsprämie nachzuweisen.

§ 6 Nutzung von eigenen Behältern des VP

1. Erfolgt der Transport in Behältern von VP, müssen diese so beschaffen sein, dass ein gefahrenfreier Transport gewährleistet ist, insbesondere müssen sie den geltenden Bestimmungen für Transportbehälter der jeweiligen Gefahrenklasse des zu transportierenden Sonderabfalls entsprechen. Ist dies nicht der Fall, ist ZIMMERMANN berechtigt, die Abnahme eines Behälters zu verweigern.
2. Für die Transporteignung von Behältern, die VP zur Verfügung stellt, ist VP verantwortlich. ZIMMERMANN überprüft die Behälter oder deren Transporteignung für den jeweiligen Abfall nicht. Die Haftung von ZIMMERMANN für Schäden, die aufgrund einer fehlenden Transporteignung eintreten, ist jedenfalls gem. § 13 Abs. 1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
3. VP garantiert, dass die Befüllung eigener Behälter ausschließlich mit Abfällen erfolgt, die nach der jeweils gültigen Abfallbeseitigungssatzung, den Anlieferungskriterien der entsprechenden Gebietskörperschaft oder des annehmenden Anlagenbetreibers zugelassen sind. Mit Vermischung von Abfällen verschiedener Kunden in Sammeltransporten von ZIMMERMANN enden die Verpflichtungen von VP bzgl. der Verpackungen und Behälter. Die Verantwortlichkeiten betreffend der Zusammensetzung und Kennzeichnung der Abfälle treffen weiterhin nur VP.
4. VP hat sicherzustellen, dass in seine Behälter keine Fremd- oder Störstoffe eingeworfen werden. Sollten solche Stoffe in den Behältern von einer Vertragspartei aufgefunden werden, ist die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren. Die Entsorgung der Stoffe ist anzustreben. Die hierbei entstehenden Kosten trägt VP.
5. Von VP gestellte Behälter dürfen für die Dauer des Vertrages nur von ZIMMERMANN oder durch von ZIMMERMANN beauftragten Dritte eingesammelt, transportiert oder geleert werden.

§ 7 Abholung der Behältnisse und Ablieferung der Abfälle

1. Für die Abholung von befüllten Behältnissen, gleich ob gemietete oder im Eigentum von VP befindliche, vereinbaren VP und ZIMMERMANN im Einzelfall Abstell- und Abholflächen, die ein gefahrenloses Abstellen und Aufnehmen der Behälter ermöglichen. Für Beschädigungen und Verschmutzungen des Abstellplatzes oder eine nicht ausreichende Bodenbeschaffenheit übernimmt ZIMMERMANN die Haftung nur im Rahmen der Regelungen des § 13 Abs. 1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. VP hat den zum Transport zu übernehmenden Abfall zum vereinbarten Termin versandbereit verpackt und mit allen Deklarationen, Dokumenten und Begleitpapieren bereitzuhalten. Die Ladestelle muss von einem Lastzug – Nutzlast bis 40 t – anfahrbar sein. Mehrkosten, die auf Erschwernissen oder Verzögerungen beruhen, die sich aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Vorgaben ergeben, trägt VP.
3. VP trägt für auf öffentlichen Flächen abgestellte Transportbehälter die Verkehrssicherungspflicht – zur Nachtzeit insbesondere auch die Beleuchtungspflicht – bis zur Übernahme des Transportbehälters durch ZIMMERMANN.
4. Die Befüllung der Transportbehälter obliegt VP. Die zulässige Nutzlast darf nicht überschritten werden und der Abfall darf nicht über die Seitenwände ragen. Vorhandene Verschlüsse für Behälter müssen sich ohne Gewaltanwendung schließen lassen. Sonderabfälle in Mulden müssen eine ausreichend stichfeste Konsistenz (mit einem Feststoffgehalt von mindestens 35 Vol. %) aufweisen. Offene, undichte und aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäße Behälter werden von ZIMMERMANN nicht zur Beförderung angenommen. Bei gefährlichen Stoffen müssen die Transportbehälter gegen einfaches Öffnen durch Verschlüsse gesichert sein.
5. Auf Transportbehältern, gleich ob gemietete oder im Eigentum von VP befindliche, ist durch VP deutlich lesbar, witterungsbeständig und abriebfest die laufende Gebindenummer, die Bezeichnung des VP, die Abfallschlüsselnummer und die Abfallbezeichnung gemäß dem jeweils aktuell gültigen Abfallkatalog anzugeben. VP hat Gewicht, Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls richtig und vollständig anzugeben. Die Angaben müssen im Auftrag und allen weiteren Dokumenten übereinstimmen. VP haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und deren Übereinstimmung mit dem Inhalt der Behälter.
6. Für die ordnungsgemäße Beladung der Behälter und die Einhaltung sämtlicher abfall- sowie transportrechtlicher Kennzeichnungs- und sonstiger Pflichten, insbesondere nach Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße, die den Absender, den Verlader und/oder Befüller betreffen, ist VP verantwortlich. Eine Übernahme solcher Verantwortlichkeiten durch ZIMMERMANN setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung hierüber voraus.

7. VP hat dafür zu sorgen, dass die Behälter zu dem vereinbarten Termin an solchen Standorten und in solcher Weise bereitgestellt werden, dass eine problem- und gefahrlose Entleerung bzw. Tausch der Behälter möglich ist. Ist dies nicht gewährleistet und wird nicht unmittelbar Abhilfe geschaffen, entfällt die Leistungspflicht von ZIMMERMANN für den betreffenden Leistungstermin. Gegebenenfalls entstehende zusätzliche Kosten für Wartezeiten oder erneute Anfahrt trägt in diesem Fall VP.
8. ZIMMERMANN liefert die Abfälle in einer Beseitigungs-, Behandlungs- und/oder Verwertungsanlage ab. Die Wahl der Anlage trifft ZIMMERMANN. Wird die Anlage im Einzelfall von VP ausgewählt und tritt dadurch eine Verzögerung der Ablieferung ein, trägt VP die dadurch verursachten Mehrkosten, es sei denn, ZIMMERMANN hat die Verzögerung zu vertreten.
9. Nimmt eine Beseitigungs-, Behandlungs- und/oder Verwertungsanlage, die im Einzelfall von einer der Parteien ausgewählt und bestimmt wurde, die Abfälle des VP nicht an, bestimmt VP unverzüglich die weitere Vorgehensweise, insbesondere die alternativ zu wählende Beseitigungs-, Behandlungs- und/oder Verwertungsanlage. Trifft VP keine Entscheidung oder ist VP nicht unverzüglich erreichbar, ist ZIMMERMANN berechtigt, nach eigenem Ermessen im Auftrag von VP über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden. VP trägt die dadurch verursachten Mehrkosten, es sei denn, ZIMMERMANN hat deren Entstehung zu vertreten.

§ 8 Lieferungen und Lieferzeiten

1. Genannte Leistungsfristen/-termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von ZIMMERMANN schriftlich bestätigt wurden. ZIMMERMANN ist berechtigt, seine Leistungspflicht mittels eines zuverlässigen Dritten zu erfüllen.
2. ZIMMERMANN ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen durch ZIMMERMANN, die auf höherer Gewalt und/oder auf unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignissen beruhen, die ZIMMERMANN die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, beispielsweise Streik, Aussperrungen, Krieg, Brand, behördliche Anordnungen, Energiemangel, Rohstoffverknappung oder Maschinenbruch, unabhängig davon ob sie bei ZIMMERMANN oder bei beauftragten Dritten auftreten, hat ZIMMERMANN auch bei verbindlich vereinbarten Lieferfristen und -terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist ZIMMERMANN berechtigt, die Leistung oder Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des (noch) nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. ZIMMERMANN ist verpflichtet, den VP unverzüglich über die Behinderung und ihre Auswirkungen zu informieren.
4. Wenn die Behinderung länger als einen Monat dauert, ist VP nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Mängelrügen und Mängelrecht

1. Der VP ist verpflichtet, gelieferte Geräte, Behälter, Waren oder Ladungen unverzüglich nach Lieferung auf ihre Ordnungsgemäßheit und Geeignetheit hin zu untersuchen und einen eventuellen Sachmangel, gleich ob Schlecht-, Falsch-, Mehr- oder Minderlieferung, gegenüber ZIMMERMANN unverzüglich schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind nach Kenntnisnahme ebenfalls unverzüglich gegenüber ZIMMERMANN schriftlich zu rügen.
2. Werden Geräte, Behälter oder Ladungen auf Wunsch des VP an einen von ihm benannten Abnehmer direkt geliefert, so hat der VP für eine entsprechende Erfüllung vorstehender Untersuchungs- und Rügepflicht durch den Abnehmer Sorge zu tragen.
4. Eine Lieferung von ZIMMERMANN gilt als genehmigt, wenn die Mängelrüge gem. § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht unverzüglich, spätestens binnen 10 Werktagen, bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, bei nicht offensichtlichen Mängeln ab deren Kenntnisnahme, mit Beschreibung des Mangels bei ZIMMERMANN – entweder durch VP oder durch den Abnehmer – schriftlich zugegangen ist. Verstößt VP gegen diese Obliegenheiten, kann er keine Mängelansprüche gegen ZIMMERMANN geltend machen.
5. Ist Gegenstand des Vertrages eine Lieferung von Lösemitteln oder Ersatzbrennstoffen, wird die Frist zur Untersuchung und Rüge gem. § 9 Abs. 3 zur Vermeidung von Folgeschäden, die bei einer Nichteinhaltung von jeweils geltenden Grenzwerten eintreten können, auf maximal 2 Werktage verkürzt. Lösemittel und Ersatzbrennstoffe dürfen vom VP erst dann an Dritte geliefert oder verwendet werden, wenn die Untersuchung abgeschlossen ist und keinen Sachmangel gezeigt hat.
6. Im Übrigen bestehen Mängelansprüche nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach der Lieferung infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanstandung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom VP oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls kein Mängelanspruch. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge leistet ZIMMERMANN seiner Wahl nach durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Eine Nachbesserungsfrist, die VP ZIMMERMANN setzt, muss mindestens fünf Werktage betragen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zwei Mal fehl, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Ansprüche auf Schadensersatz gelten allerdings die Haftungsbeschränkungen des § 13 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
7. Mängelansprüche verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr. Es gilt der gesetzliche Verjährungsbeginn.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

1. Die Dauer des Vertrages bemisst sich nach den von den Parteien im Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils 12 Monate, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Vertragsablauf von einer der Parteien gekündigt wird. Die Vertragsdauer wird durch eventuell später vereinbarte Preisänderungen nicht verändert und beginnt dadurch nicht neu zu laufen.
2. ZIMMERMANN ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,
 - a) wenn VP einer fälligen Zahlungspflicht auch nach zweifacher Mahnung nicht vollständig nachkommt;
 - b) wenn ZIMMERMANN die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aufgrund höherer Gewalt und/oder aufgrund unvorhersehbarer und unvermeidbarer Ereignisse, die ZIMMERMANN die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie beispielsweise Streik, Aussperrungen, Krieg, Brand, behördliche Anordnungen, Energiemangel, Rohstoffverknappung oder Maschinenbruch, wesentlich erschwert oder unmöglich ist, oder
 - c) wenn behördliche Auflagen oder Ordnungsverfügungen ZIMMERMANN an der Durchführung dieses Vertrages insgesamt hindern.

Im Übrigen sind die Parteien zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des jeweiligen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
4. War die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes durch ZIMMERMANN für den VP vereinbart und kündigt der VP den Vertrag vorzeitig oder kündigt ZIMMERMANN den Vertrag vorzeitig wegen eines in der Person des VP liegenden wichtigen Grundes, so hat ZIMMERMANN Anspruch auf Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich erbrachten Beratungsleistung entsprechend den für die Dauerberatung im Einzelfall vereinbarten Stundensätzen. ZIMMERMANN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§ 11 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise werden im Einzelfall vereinbart. Bei sämtlichen Preisangaben handelt es sich um Nettobeträge, die jeweils gültige Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen. Lieferungen und Leistungen, die im Angebot oder Preisblatt nicht ausdrücklich genannt werden, werden von ZIMMERMANN gesondert berechnet.
2. Der Zugang der Rechnung erfolgt auf elektronischem Wege an eine von VP zur Verfügung zu stellende E-Mail-Adresse. VP ist verpflichtet, jedwede erforderliche Änderung der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

3. Rechnungsbeträge werden ohne Abzüge sofort nach Zugang der Rechnung beim VP zur Zahlung an ZIMMERMANN fällig. Zahlungen haben ohne Abzüge auf das in der Rechnung aufgeführte Konto von ZIMMERMANN zu erfolgen. Skontoabzüge werden nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung gewährt. Verzug tritt ohne weitere Mahnung zehn Bankarbeitstage nach Rechnungseingangsdatum ein.
4. Für vertragsgemäße Teilleistungen, die in sich abgeschlossene Teile des Gesamtauftrages darstellen, kann ZIMMERMANN Abschlagszahlungen verlangen.
5. Gerät VP gem. § 11 Abs. 3 in Zahlungsverzug, ist ZIMMERMANN berechtigt, pauschal Mahnkosten in Höhe von EUR 5,00 pro Mahnung zu beanspruchen. Dies gilt nicht für die Erstmahnung. Daneben kann ZIMMERMANN Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen beanspruchen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Zahlung wird auf einen etwaigen, darüber hinausgehenden Schadensersatz, dessen Entstehung durch ZIMMERMANN nachgewiesen werden muss, angerechnet.
6. Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen VP nur dann zur vorläufigen Zahlungsverweigerung,
 - a) wenn sich aus den Umständen ergibt, dass rein formelle Fehler in Bezug auf die Rechnungsstellung vorliegen;
 - b) wenn Grund für den Einwand nicht eine Gewichtsabweichung im Rahmen handelsüblicher Toleranzen ist und
 - c) wenn der Einwand innerhalb von vier Wochen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung von VP geltend gemacht wird.
7. Gerät VP gem. § 11 Abs. 3 in Zahlungsverzug, ist ZIMMERMANN berechtigt, die sich in seinem Eigentum befindlichen bei VP aufgestellten Behälter bzw. Geräte abzuholen und weitere Leistungen einzustellen. VP ist in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Vergütung während der Laufzeit des Vertrages weiter zu entrichten.
8. Gegenüber Ansprüchen von ZIMMERMANN kann der VP nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Auch Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte können nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche gestützt werden.

§ 12 Preisanpassung

Verändern sich die Kosten für Erfassung, Transport oder Entsorgung, ist ZIMMERMANN berechtigt, die Preise in Höhe der nachgewiesenen Veränderung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von vier Wochen anzupassen. Widerspricht VP der Preisanpassung nicht innerhalb dieser Ankündigungsfrist, so gilt jene als vereinbart. Sollten die Parteien im Falle des Widerspruchs keine Einigung erzielen, hat VP das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende, beginnend mit dem Zugang des Widerspruchsschreibens, zu kündigen. Bei Vertragsverhältnissen, die eine regelmäßige Leistung zum Gegenstand haben, hat ZIMMERMANN im Umfang der Kostensteigerung das Recht zur Anpassung des vereinbarten Preises, beispielsweise bei Erhöhung der Lohn-, Lohnneben- und sonstiger lohnwirksamer Kosten sowie bei einer Erhöhung der relevanten Kalkulationsgrundlagen (z. B. Mineralölpreise, Steuern, Abgaben, Maut). Die Anpassung ist schriftlich unter Darstellung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Sollte eine solche Preisanpassung zu einer für VP unzumutbaren Preiserhöhung führen, hat VP das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

§ 13 Schadensersatz und Haftung

1. ZIMMERMANN haftet für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung wird auf einen Höchstbetrag von EUR 50.000,00 pro Rechtsgutsverletzung beschränkt. ZIMMERMANN haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Im Übrigen haftet ZIMMERMANN nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; in diesem Fall ist eine Haftung auf EUR 10.000,00 begrenzt.
2. Die Regelungen in Absatz 1 gilt auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, der Mitarbeiter und der Erfüllungsgehilfen von ZIMMERMANN.
3. Sollten behördliche Auflagen oder Ordnungsverfügungen ZIMMERMANN an der Durchführung dieses Vertrages insgesamt hindern, wird ZIMMERMANN den VP unverzüglich informieren. Verzögerungen und Nichtleistungen, die auf einer behördlichen Auflage beruhen, begründen Schadensersatzansprüche gegen ZIMMERMANN nur im Rahmen des § 13 Abs. 1. Eventuelle Mehrkosten gehen zu Lasten des VP, es sei denn, ZIMMERMANN hat den Eintritt der behördlichen Auflage zu vertreten.
4. Sollten behördliche Auflagen oder Ordnungsverfügungen ZIMMERMANN andere Abladeorte als die im Vertrag mit VP vereinbarten vorschreiben, gilt der neue, behördlich vorgegebene Abladeort zwischen den Parteien als vereinbart. Eventuelle Mehrkosten gehen zu Lasten des VP. Schadensersatzansprüche gegen ZIMMERMANN sind in jedem Fall entsprechend § 13 Abs. 1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 14 Geheimhaltung

1. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Regelungen und Pflichten sind vertrauensvoll und unter Einhaltung der Verschwiegenheit zu behandeln. Eine Weitergabe von Informationen an Dritte ist nur mit der Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners zulässig, es sei denn, es besteht eine gesetzliche oder behördliche Pflicht zur Offenlegung.
2. Beide Vertragsparteien dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Partners, die ihnen während ihrer Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, ohne Einwilligung des Betroffenen weder verwerten noch Dritten mitteilen, es sei denn, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind allgemein zugänglich oder es besteht eine gesetzliche oder behördliche Pflicht zur Offenlegung. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.
3. Für jeden einzelnen schuldhaften Verstoß des VP gegen die Verpflichtungen aus § 15 ist ZIMMERMANN berechtigt, von VP die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 10.000,00 zu fordern. Die konkrete Höhe hängt von Art, Dauer und Gewicht der jeweiligen Vertragsverletzung ab. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verstoß erfolgte vorsätzlich. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführung später verlieren oder sollte sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn dieses Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.
2. Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
3. VP stellt sicher, dass in den Vertragsverhältnissen zwischen ihm und seinen Abnehmern ebenfalls das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts gilt. Ferner stellt er sicher, dass in diesen Vertragsverhältnissen ein Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vereinbart wird. Gelingt dies nicht, so stellt VP ZIMMERMANN von sämtlichen Kosten, die mit dem im Ausland liegenden Gerichtsstand verursacht werden, frei. Dazu zählen insbesondere die Kosten der Rechtsberatung und Rechtsvertretung sowie Reisekosten.
4. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen worden. Zusätze und Änderungen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Die Angestellten von ZIMMERMANN sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit zulässig, Gütersloh.